

Hilfe, gegen mich wurde eine Strafanzeige eingereicht!

Beratungsteam von Bildung Bern

Eskaliert eine Auseinandersetzung zwischen Schüler:innen, kann eine Lehrperson nicht einfach tatenlos zusehen. Muss sie jedoch körperlich eingreifen, um Kontrahent:innen zu trennen oder die schwächeren Schüler:innen zu schützen, droht schnell eine Strafanzeige wegen Tötlichkeiten (vgl. Art. 126 StGB). Wie soll sich eine Lehrperson in einer solchen Situation verhalten?

Ein konkretes Beispiel aus der Praxis: Es ist Pause, und auf dem Gang ist es laut. Die Lehrerin hört Geschrei, schaut nach und sieht, wie ein Fünftklässler eine Zweitklässlerin bedroht. Nachdem ein lautes «Stopp» keine Wirkung zeigt, greift die Lehrerin entschieden ein, packt den Fünftklässler an Arm und Kragen und trennt ihn von der eingeschüchterten Zweitklässlerin. Der Fünftklässler greift umgehend zum Handy und informiert seine Mutter, die kurz darauf im Schulhaus erscheint und die Lehrerin beschuldigt, handgreiflich geworden zu sein. Es folgt eine Besprechung mit der Schulleitung.

Zwei Monate später erhält die Lehrerin von der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, mit dem eine Busse wegen Tötlichkeiten verfügt wird. Die Staatsanwaltschaft kann immer dann einen Strafbefehl erlassen, wenn die Straftat genügend bewiesen ist und die Strafe entweder eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagesstrafen oder eine Freiheitsstrafe von maximal 6 Monaten beträgt (vgl. Art. 352 Abs. 1 StPO). Die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens ist dementsprechend auf Fälle leichter und mittelschwerer Kriminalität beschränkt. Im Strafbefehlsverfahren wird der Lehrerin als Beschuldigte zuvor keine Möglichkeit zur Stellungnahme ge-

geben. Sie kann den Strafbefehl entweder akzeptieren oder innerhalb der zehntägigen Frist Einsprache einlegen (vgl. Art. 354 StPO). Verpasst sie die Frist, wird der Strafbefehl rechtskräftig.

Bei einer Einsprache kann die Staatsanwaltschaft ergänzende Untersuchungen durchführen. Sie stellt das Verfahren in der Folge entweder ein, erlässt einen neuen Strafbefehl oder hält am ursprünglichen Strafbefehl fest. Hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest, erhebt sie damit Anklage beim zuständigen Gericht, welches dann ein ordentliches Hauptverfahren durchführt. Im ordentlichen Verfahren kann sich die Lehrerin nun ebenfalls äussern und sich verteidigen.

Was ist wichtig?

Es war richtig, dass die Lehrerin umgehend mit der Schulleitung Kontakt aufgenommen hat. Allenfalls können auch gleich allfällige Zeug:innen genannt werden. Auch eine schriftliche Dokumentation der Geschehnisse und des genauen Ablaufs kann sich lohnen.

Häufig wird Lehrpersonen mit einer Strafanzeige gedroht. Die Fälle, in welchen tatsächlich eine Anzeige erfolgt, sind aber sehr selten.

Durch solche Vorfälle darf die Handlungsfähigkeit der Lehrpersonen nicht eingeschränkt werden, gerade wenn es darum geht, zum Schutz von Schwächeren auch physisch einzugreifen. In diesem Fall handelt die Lehrperson in sogenannter Notwehrhilfe und geht straffrei aus, auch wenn der Tatbestand der Tötlichkeiten erfüllt wäre.

Aktualisiert im September 2025

Rechtliche Grundlagen:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB):

SR 311.0 - Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 | Fedlex

Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO):

SR 312.0 - Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO) | Fedlex

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>